

Die Landesflüchtlingsräte

www.fluechtlingsrat.de

Die Landesflüchtlingsräte
www.fluechtlingsrat.de

Mitwirkungspflichten als aufenthaltsrechtliche Sanktionen? Der Versuch einer Systematisierung

Donnerstag, 7. September 2017
19:30 Uhr

Inputgeberin: Kirsten Eichler, Projekt Q,
GGUA Flüchtlingshilfe e.V., Münster

A&O Hostel Berlin Hauptbahnhof, Lehrter Straße 12, 10557 Berlin

Gefördert aus Mitteln von:
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Kirsten Eichler
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-30
eichler@ggua.de, www.einwanderer.net



Personen im Asylverfahren mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis

§ 15 AsylG – Mitwirkungspflichten

- Überlassung / Vorlage / Aushändigung des Pass (-ersatzes) (Abs. 2 Nr. 4) [§ 21 Abs. IV !]
- Überlassung / Vorlage / Aushändigung aller erforderlichen Urkunden und sonstiger Unterlagen, die in ihrem Besitz sind (Abs. 2 Nr. 5) [§ 21 Abs. IV !]
- Bei Nichtbesitz eines gültigen Pass(-ersatzes): Mitwirkung an Beschaffung eines **Identitätspapiers** sowie Überlassung / Vorlage / Aushändigung aller Datenträger auf Verlangen, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz sie ist (Abs. 2 Nr. 6)

§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG

- Beschaffung von Identitätspapieren während laufendem Asylverfahren ist regelm. nicht zumutbar
- Gilt insbesondere für Kontaktaufnahme mit Behörden des HKL durch die Asylantragstellenden selbst oder Verwandte / Bekannte
- *Nachsenden von zurückgelassenen Dokumenten?*
- Gilt auch für subsidiär Geschützte, die Klage auf GFK-Schutz eingereicht haben und Personen mit familiärer AE, die einen Asylantrag gestellt haben
- Sanktionen wie bspw. Beschäftigungsverbote oder Leistungskürzungen sind rechtlich nicht haltbar

BT-Drs. 18/13329 v. 16.08.2017

„Die Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis allein aufgrund der Nichtvorlage eines Passes wäre nach Auffassung der BR grundsätzlich ermessensfehlerhaft.

Unberührt bleibt ggf. eine Berücksichtigung, wenn der Ausländer im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes / Passersatzes seine auch während des Asylverfahrens bestehende Pflicht verletzt, bei der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken (...).“

BT-Drs. 18/13329 v. 16.08.2017

„Die Bundesregierung geht davon aus, dass den ABH die Rechtslage zur Mitwirkungspflicht bekannt ist und dass Asylsuchende während des laufenden Asylverfahrens nicht zur Passbeschaffung an ihre Heimatbotschaften verwiesen werden dürfen.“

§ 15 Abs. 2 Nr. 4-5 AsylG

- Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 5 Nr. 1 und 2 AsylbLG sind europarechts- und verfassungswidrig
- Art. 20 Aufnahme-RL enthält abschließende Liste von Tatbeständen für Leistungskürzungen; Nicht-Vorlage des Passes zählt z.B. nicht dazu
- BVerfG, Urteil v. 18.07.2017: „Die Menschenwürde ist migrationspolitische nicht zu relativieren.“ (Beachte: BSG, 12.05.2017 s.u.)
- *Behördlicher Nachweis des Besitzes eines Passes bzw. der genannten Unterlagen?*

Personen nach abgeschlossenem Asylverfahren mit Aufenthaltserlaubnis oder Duldung

§ 48 AufenthG – Ausweisrechtliche Pflichten

- Überlassung / Vorlage / vorübergehende Aushändigung des Pass (-ersatzes) (Abs. 1)
- Bei Nichtbesitz eines gültigen Pass(-ersatzes): Mitwirkung an Beschaffung eines **Identitätspapiers** sowie Überlassung / Vorlage / Aushändigung aller Datenträger auf Verlangen, die für Feststellung der Identität & Staatsangehörigkeit oder für Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz sie ist (Abs. 3)

§ 3 Abs. 1 AufenthG – Passpflicht

„Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).“

§ 5 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

„Die Erteilung eines AT setzt i.d.R. voraus, dass ...

4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.“ (Abs. 1)

„In den Fällen der Erteilung eines AT nach ... § 25 Abs. 1 bis 3 **ist** von der Anwendung der Abs. 1 und 2, ... abzusehen.“ (Abs. 3)

Passbeschaffung – ja oder nein?

- Für Personen mit AE gem. § 25 Abs. 1-3 gilt:
 - Für **Erteilung und Verlängerung der AE** ist weder die Vorlage eines Nationalpasses noch die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG erforderlich
 - § 5 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 AufenthG
- Für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge gilt:
 - Passbeschaffung ist grundsätzlich unzumutbar
 - Beachte auch § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft)!

Passbeschaffung für subsidiär und national Geschützte

- ABH hat AE als Ausweisersatz zu erteilen (§ 48 Abs. 4 AufenthG)
- Passbeschaffung ist nicht per se unzumutbar
- Pflichten nach § 48 Abs. 3 sowie § 3 AufenthG bestehen somit grundsätzlich unbeschadet von § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG
- Keine rechtlich haltbaren Sanktionsmöglichkeiten bei Pflichtverstoß ersichtlich
- Aber: Erteilung Reiseausweis ja oder nein?

Reiseausweis für subsidiär und national Geschützte ?

- Reiseausweis wird nur erteilt, wenn Passbeschaffung unzumutbar i.S.d. § 5 AufenthV ist
- Als zumutbar gelten u.a.:
 - Botschaft anschreiben / dort vorsprechen
 - festgelegte Gebühren zahlen
 - Registrierung im HKL/Beauftragung VertrauensRA
 - Kopftuch für die Lichtbilder anlegen
 - Wehrdienst / „Freikauf“
 - Unterzeichnung Freiwilligkeits-/ Ehrenerklärung

BVerwG, Urteil v. 10.11.2009, 1 C 19.08

„Die Abgabe kann weder rechtlich erzwungen noch gegen den Willen des Ausländers durchgesetzt werden; an die verweigerte Abgabe können deshalb auch keine strafrechtlichen Sanktionen geknüpft werden.

Auch wenn die Erklärung nicht erzwungen werden kann, so wird die Weigerung, sie abzugeben, vom Aufenthaltsrecht allerdings nicht honoriert. (...)

Die Abgabe der „Freiwilligkeitserklärung“ ist den Klägern daher zuzumuten. Damit haben sie die **Unmöglichkeit ihrer Ausreise** zu vertreten.“

BSG, Urteil v. 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R

„Auch die Weigerung, die „Ehrenklärung“ zu unterschreiben erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 AsylbLG. (...)

Diese Erklärung kann indes von niemandem verlangt werden, der den entsprechenden Willen nicht besitzt; ansonsten wäre er zum Lügen gezwungen. (...)

Ein gegenteiliger Wille kann von ihr auch nicht verlangt werden; der Wille als solcher ist staatlich nicht beeinflussbar.“

BSG, Urteil v. 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R

„Eine andere Frage ist, ob von dem Betroffenen trotz eines entgegenstehenden Willens bestimmte Handlungen abverlangt werden können. Der Zwang, dies auch zu wollen, entspräche einem dem GG fremden totalitären Staatsverständnis.

Für eine andere Auslegung der von der Klägerin abverlangten Erklärungen, etwa in dem Sinne "ich bin vollziehbar ausreisepflichtig und kann deshalb abgeschoben werden, wenn ich nicht ohne Zwang ausreise", bestehen keine Anhaltspunkte (so in einem anderen Kontext BVerwGE 135, 219 ff).“

Reiseausweis für subsidiär und national Geschützte ?

- Als unzumutbar kann im Einzelfall gelten:
 - Angst vor Gefährdung von Verwandten im HKL
 - ernsthafter Schaden geht bei sub. Geschützten von staatlichen Akteur*innen aus
 - Registrierung im HKL z.B. bei Familien mit minderjährigen Kindern, UMF, oder bei drohendem Verlust der Ausbildung / Arbeitsstelle
 - Wehrdienst / „Freikauf“
 - Abgabe von Erklärungen die mit dt. Recht nicht in Einklang stehen (vgl. § 49 Abs. 2 AufenthG)

Sanktionsmöglichkeiten für Menschen mit Duldung

- Für „ausreisepflichtige Ausländer*innen“ gelten die §§ 3 und 48 Abs. 3 AufenthG vollumfänglich
- Beschäftigungsverbote nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG nur bei Unterlassung zumutbarer Nicht-Mitwirkung → muss ursächlicher Duldungsgrund sein
- Leistungskürzungen:
 - Nicht-Unterzeichnung der Freiwilligkeitsklärung nicht haltbar (BSG, Urteil v. 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R)
 - Nichtmitwirkung Passbeschaffung laut BSG verfassungskonform (BSG, 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R)

Sanktionsmöglichkeiten für Menschen mit Duldung

- Residenzpflicht gem. § 61 Abs. 1c AufenthG
- Art. 7 III RFRL: Meldepflicht bei „Fluchtgefahr“
- Aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/12415):
„Damit sollen gerade Ausländer, die über Identität täuschen / die bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht ausreichend mitwirken, enger an den Bezirk der ABH gebunden werden, um ggf. sicherzustellen, dass sie für etwaige erforderliche Mitwirkungshandlungen leichter erreichbar sind und um ein mögliches Untertauchen zu erschweren.“

Fazit

- Personen im Asylverfahren, Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen ist Passbeschaffung nicht zumutbar, somit sind auch Sanktionen nicht haltbar !
- Für subsidiär und national Geschützte sowie für Menschen mit Duldung könnten Zumutbarkeitskriterien per Erlasslage hilfreich sein – z.B. Anerkennung der faktischen Unmöglichkeit (bspw. für im Iran geborene Afghan*innen), etc.
- Identitätsklärung vs. Passbeschaffung ?!
- Verfassungs-, europarechts- und völkerrechtswidrige Leistungskürzungen sowie Beschäftigungsverbote und Residenzpflicht gehören abgeschafft !

„Nichts ist schwerer und erfordert mehr Charakter, als sich in offenem Gegensatz zu seiner Zeit zu befinden und zu sagen: Nein!“

Kurt Tucholsky

**Vielen Dank für Ihre / Eure
Aufmerksamkeit**



Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:
Kirsten Eichler

[✉ eichler@ggua.de](mailto:eichler@ggua.de)

[🌐 www.einwander.net](http://www.einwander.net)
